

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 172 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286, BayRS 2129-2-1U) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36, BayRS 2024-1-I) erlässt der Landkreis Dachau folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Dachau vom 11. November 2014:

Art. 1

(1) § 4 Abs. 5 Buchst. a erhält folgende Fassung:

„a) Am Abfallheizkraftwerk Geiselbullach

bei Anlieferungen kleiner oder gleich 100 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen) kleiner 5 t
pauschal 15,00 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 100 kg
je angefangene 5 kg 0,75 €,

bei Anlieferungen kleiner oder gleich 200 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 5 t und kleiner 30 t
pauschal 30,00 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 200 kg
je angefangene 10 kg 1,50 €,

bei Anlieferungen kleiner oder gleich 400 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 30 t
pauschal 60,00 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 400 kg
je angefangene 20 kg 3,00 €,“

(2) § 4 Abs. 5 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) an der Reststoffdeponie Jedenhofen

aa) für sonstige Abfälle

bei Anlieferung kleiner oder gleich 100 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen) kleiner 5 t
pauschal 19,80 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 100 kg
je angefangene 5 kg 0,99 €,

bei Anlieferung kleiner oder gleich 200 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 5 t und kleiner 30 t
pauschal 39,60 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 200 kg
je angefangene 10 kg 1,98 €,

bei Anlieferung kleiner oder gleich 400 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 30 t
pauschal 79,20 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 400 kg
je angefangene 20 kg 3,96 €,

bb) für unverpresste künstliche Mineralfasern (KMF)

bei Anlieferung kleiner oder gleich 100 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen) kleiner 5 t
pauschal 36,80 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 100 kg
je angefangene 5 kg 1,84 €,

bei Anlieferung kleiner oder gleich 200 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 5 t und kleiner 30 t
pauschal 73,60 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 200 kg
je angefangene 10 kg 3,68 €,

bei Anlieferung kleiner oder gleich 400 kg (Mindestlast)
und einem Fahrzeuggesamtgewicht (incl. Abfällen)
größer oder gleich 30 t
pauschal 147,20 €,
bei Anlieferungen mit einem Gesamtgewicht über 400 kg
je angefangene 20 kg 7,36 €.“

Art. 2

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(2) Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen (redaktionelle Änderungen).

Dachau, den 16.12.2016

Stefan Löwl
Landrat